

543/46

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (131 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsopter.

Angesichts der Dringlichkeit der Befürsorgung aller Kriegsopter hat sich die Provisorische Staatsregierung veranlaßt gesehen, durch das Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, Vorkehrungen zu treffen, damit diesen bedauernswerten Menschen staatliche Hilfe zuteil werden konnte. Die Formulierung des damaligen Gesetzes entspricht den heutigen Verhältnissen nicht mehr, zumal inzwischen das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz, St. G. Bl. Nr. 59/1945, und das Staatsbürgerschaftsgesetz, St. G. Bl. Nr. 60/1945, beschlossen wurde. Dadurch erscheint nicht nur der Kreis der Personen genauer umschrieben, dessen Anspruch gewährleistet sein muß, es sind vielmehr auch diejenigen Personen eindeutig feststellbar, die von der Gewährung solcher Abschlagszahlungen und Leistungen ausgeschlossen bleiben.

Artikel I, Punkt 1.

Der Artikel I, Punkt 1, ergänzt den einleitenden Satz im § 3 in der Weise, daß dem Wort „Abschlagszahlungen“ die Worte „und sonstiger Entschädigungsleistungen“ angefügt werden. Damit ist eindeutig festgestellt, daß diejenigen Personen, die von der Gewährung der Abschlagszahlungen auf die nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen zu leistenden Vergütungen, wie Renten und Versehrungsgelder, ausgeschlossen sind, auch von anderen Leistungen, welche die Versorgungsgesetze vorsehen, ausgeschlossen bleiben.

Artikel I, Punkt 2.

Der Artikel I, Punkt 2, behandelt die Frage der Staatsbürgerschaft. Nachdem zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 12. Juni 1945 weder das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz noch das Staatsbürgerschaftsgesetz beschlossen war, mußte diesbezüglich ein Ausweg gewählt werden. Dieser bestand darin, daß im § 3, lit. a, des Gesetzes vom 12. Juni 1945 bestimmt wurde, von der Gewährung der Abschlagszahlungen Personen auszuschließen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besessen haben oder einen derartigen Anspruch von solchen Personen ableiten konnten. Durch die Wiederherstellung des Staatsbürgerschaftsrechtes ist die Gewährung der Abschlagszahlungen an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden. Somit haben alle Personen, die gemäß § 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, am 27. April 1945 österreichische Staatsbürger waren, Anspruch auf Gewährung von Abschlagszahlungen, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Ausgenommen sind jedoch jene Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft im Wege der „Verleihung“ zuerkannt erhalten. Gemäß dem zur Durchführung des § 5, Absatz (2), des Staatsbürgerschaftsgesetzes ergangenen Erlasse des Bundesministeriums für Inneres vom 21. März 1946, Z. 43.603-3/46, müssen sich Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft im Wege der Verleihung zu erlangen suchen, mittels Revers verpflichten, für sich und alle Personen, die ihnen in der Staatsbürgerschaft folgen, auf alle Gehalts-, Pensions-, Renten- oder sonstige öfenlich-rechtliche Ansprüche zu verzichten, die sich sonst aus dem Titel der Staatsbürger-

schaftsverleihung ableiten ließen. Es handelt sich hierbei um Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft durch Verleihung erwerben können. Nur in den Fällen des § 2 und des § 2 a des Staatsbürgerschafts-Uberleitungsgesetzes wird dieser Revers nicht abverlangt.

Artikel I, Punkt 3.

Der § 3, lit. c, des Gesetzes vom 12. Juni 1945 schließt die sogenannten Opfer der nationalen Bewegung und ihre Hinterbliebenen sowie die nach den Bestimmungen über die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und ihrer Hinterbliebenen in Betracht kommenden Personen von Abschlagszahlungen aus. Diese Bestimmung wurde deshalb überflüssig und in diesen Entwurf nicht mehr übernommen, weil durch die Kundmachungen der Provisorischen Staatsregierung vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 20, und vom 3. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 190, das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 ausdrücklich aufgehoben wurde. Ein allgemeiner Ausschluß von Abschlagszahlungen aller nach den Bestimmungen über die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und ihrer Hinterbliebenen versorgten Personen würde insofern eine gewisse Härte bedeuten, als hiedurch auch eine Anzahl von Beschädigten betroffen würde, die auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938, Deutsches Reichsgesetzblatt Nr. I S. 1441, zur Dienstleistung in der Polizei herangezogen, in Kampfverbänden an der Front, in der Etappe oder in den besetzten Gebieten eingesetzt wurden und hierbei Körperschäden erlitten haben, die bei Soldaten als Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen

Marchner,
Berichterstatler.

wären. Es scheint deshalb nur recht und billig, den grundsätzlichen Ausschluß der auf Grund der Notdienstverordnung zum Polizeidienst herangezogenen und militärisch eingesetzten Personen von den Entschädigungsleistungen aufzuheben.

Artikel I, Punkt 4.

Artikel I, Punkt 4, bestimmt, daß dem § 3 ein neuer Absatz d angefügt wird, der durch das nachträglich beschlossene Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945 geänderten Rechtslage Rechnung trägt. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung sind von der Gewährung von Abschlagszahlungen alle Personen ausgeschlossen, die wegen eines Kriegsverbrechens oder anderer nationalsozialistischer Untaten auf Grund des Kriegsverbrechergesetzes vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, verurteilt wurden oder werden; dasselbe gilt für die Hinterbliebenen solcher Personen.

Artikel I, Punkt 5.

Die Vollzugsklausel des § 5 des Gesetzes vom 12. Juni 1945 ist insofern überholt, als in dieser Bestimmung auch die Staatskanzlei (Heerwesen) mit der Vollziehung des Gesetzes betraut wurde; demnach sind die Worte, die sich auf die Staatskanzlei (Heerwesen) beziehen, zu streichen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung am 16. Juli 1946 mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt. Einstimmig wurde der Beschluß gefaßt, dem Nationalrat den Antrag zu unterbreiten, dieser Regierungsvorlage 131 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen zu wollen.

Wien, 16. Juli 1946.

Böhm,
Obmann.